

Vorbericht

nach § 6 und Erläuterungen nach § 17 KommHV-Doppik zum Haushaltsplan der

Ludwig- und Theresien- Waisenhausstiftung

für das Haushaltsjahr

2 0 1 1

1. Bei der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Satzung der Stiftung wurde 1995 neu gefasst. Sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 08.06.1995 genehmigt und im Amtsblatt vom 21.06.1995 veröffentlicht.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke durch Unterstützungen und Stipendien an Waisen und Halbwaisen aus Schwabach. Soweit hierfür keine Bewerber vorhanden sind, ist ersatzweise eine Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Schwabach möglich. Die Förderung solcher Einrichtungen darf jedoch nicht zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Schwabach führen. Auch dürfen keine Leistungen der Stiftung für die Errichtung oder für den Bauunterhalt von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.
3. Die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung erzielt ihre Erträge im Wesentlichen aus Erbbauzinsen und Zinsen für Rücklagen. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen 4.000 € zur Verfügung. Ein Verwaltungskostenbeitrag von 2.900 € wird an die Stadt abgeführt.